

Stenographischer Bericht

48. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

4. Juni 1926.

Inhalt:

Anlage: Die Beilagen Nr. 153 bis 157 (1097).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen Nr. 153 und 155 bis 157 (1097).

Anzeige Machold wegen Bekleidung einer der im § 22 der Landesverfassung bezeichneten Stellen (1097).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über den Antrag Mikola, E. Zl. 515, betreffend die Schaffung von Jugendgerichten in Graz und Leoben. — Berichterstatter Dr. Kammerer (1098). — Annahme des Antrages (1098).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage E. Zl. 414, betreffend Ehrendiplome für freiwillige Feuerwehrmänner. — Berichterstatter Schifko (1098). Annahme des Antrages (1098).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 128, Gesetz, betreffend die Erhöhung der durch die Gemeinde Straßen zur Einhebung gelangenden Standgebühren für Lohnwagen und Automobile. — Berichterstatter Hornik (1098). — Annahme des Antrages (1099).

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 127, Gesetz, betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Verweilen in Gast- und Kaffeehäusern nach der polizeilichen Sperrstunde. — Berichterstatter Regner (1099). — Annahme des Antrages (1099).

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 129, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, RGBl. Nr. 45 aus 1923, über die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steirischen Gemeinden. — Berichterstatter Stamek (1099). — Annahme des Antrages (1099).

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes in Straßaden, Abteilung II, Graz, E. Zl. 529, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Riemelmoser. — Berichterstatter Dr. Kammerer (1100). — Annahme des Antrages auf Auslieferung (1100).

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes, Abteilung II, Murau, E. Zl. 543, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Regner. — Berichterstatter Stamek (1100). — Annahme des Antrages auf Auslieferung (1100).

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 85, Gesetz, womit der § 10 des den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnden Gesetzes vom 28. April 1909, RG. u. VBl. Nr. 40, neuerdings abgeändert wird. — Berichterstatter Hornik (1100). — Annahme der Anträge (1101).

9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Eingabe der Finanzlandesdirektion Graz, E. Zl. 498, und des Pünzierungsamtes Graz, E. Zl. 499, betreffend Auslieferung des Abg. Huber wegen Gefäßübertretung und über die Anfrage des Bezirksgerichtes Sarbera, E. Zl. 509, betreffend Strafverfolgung des Abg. Huber wegen Ehrenbeleidigung. — Berichterstatter Dr. Kammerer (1011). — Annahme des Antrages auf Auslieferung (1101).

10. Antrag Hartleb, Zl. 571, betreffend Bekanntgabe der laufenden Steuerschuldigkeit an die Steuerpflichtigen. — Dringliche Behandlung (1097). — Begründung Hartleb (1101). — Redner: Prisching (1102), Gföller (1103), Hartleb (1103). — Zuweisung des Antrages an den Finanzausschuß (1103).

Präsident Böbl eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 45 Minuten vormittags.

Präsident: Vorerst habe ich zu bemerken, es liegt mir vor ein Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hartleb, Winkler, Ferner und Genossen, betreffend Bekanntgabe der laufenden Steuerschuldigkeit an die Steuerpflichtigen.

Im Sinne der Geschäftsordnung muß mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden, daß dieser Antrag auf die heutige Tagesordnung gelangen kann.

Hartleb: Ich bitte zur Dringlichkeit um das Wort.

Präsident: Ich bitte, es muß abgestimmt werden, ob der Antrag auf die heutige Tagesordnung kommt oder nicht. Darüber kann keine Debatte abgehalten werden. Ich ersuche also die Abgeordneten, welche dafür sind, daß dieser Antrag im Dringlichkeitswege auf die heutige Tagesordnung kommt, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die erforderliche Zweidrittelmajorität ist gegeben. Ich werde den Antrag der heutigen Tagesordnung anschließen.

Aufgelegt wurden heute die Beilagen Nr. 153 bis 157.

Zugewiesen werden, wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Die Beilage Nr. 153 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Beilage Nr. 155 dem Unterrichtsausschuß,

die Beilage Nr. 156 dem Finanzausschuß und

die Beilage Nr. 157 dem Landeskulturausschuß.

Die vom Herrn RA. Reinhard Machold eingebrachte Anzeige wegen Bekleidung einer der im § 22 der Landesverfassung bezeichneten Stelle, weise ich dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zu.

Hat jemand zu den Zuweisungen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über den

Antrag der Abgeordneten Mikola, Dr. Kammerer und Genossen, E. Z. 515, betreffend die Schaffung von Jugendgerichten in Graz und Leoben.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a m m e r e r.

Berichterstatter **Dr. Kammerer**: Hohes Haus! Das Gesetz vom 25. Jänner 1919, StGBI. Nr. 46, über die Errichtung von Jugendgerichten hat den Staatssekretär für Justiz ermächtigt, durch Vollzugsanweisung Jugendgerichte zu errichten oder die Bestellung von Jugendrichtern anzuordnen. Mit der Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, StGBI. Nr. 439 zu diesem Gesetze wurde für das Gebiet der 21 Wiener Gemeindebezirke ein Jugendgericht als selbstständiges Bezirksgericht errichtet, welchem mit Verordnung vom 2. März 1923, BGBl. Nr. 119, auch das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehenssachen jugendlicher Personen übertragen wurde, während bei allen Bezirksgerichten außerhalb Wiens, die mit Pflugeschäftsgerichtsbarkeit befaßt sind, besondere Jugendrichter zu bestellen sind. Mit gegenwärtigem Antrage sollen auch in Graz und in Leoben eigene Jugendgerichte errichtet werden. Ich stelle namens des Fürsorgeausschusses folgenden Antrag, welcher vom Fürsorgeausschuß einstimmig angenommen wurde (liest):

„Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt:

1. an die Bundesregierung in Wien heranzutreten und die Errichtung eines eigenen und selbstständigen Jugendgerichtes für Graz und dessen Umgebungsbezirk und eines eigenen und selbstständigen Jugendgerichtes für Leoben, welchen auch das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehenssachen jugendlicher Personen übertragen ist, mit Nachdruck und Energie zu verlangen;

2. mit den zuständigen Stellen in Graz und Leoben sogleich das nötige Einvernehmen zu pflegen, damit zur Schaffung und Unterbringung der selbstständigen Jugendgerichte für die Stadt Graz und den Umgebungsbezirk und für Leoben e h e s t e n s die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die

Regierungsvorlage, E. Z. 414, betreffend Ehrendiplome für freiwillige Feuerwehrmänner.

Berichterstatter ist Herr Abg. S c h i f k o.

Berichterstatter **Schifko**: Hoher Landtag! In der Sitzung vom 28. Jänner 1925 hat der hohe Landtag den Beschluß gefaßt, verdienstvollen Feuerwehrmännern, welche 35 Jahre den Dienst anstandslos versehen haben, ein sichtbar zu tragendes Abzeichen zu verleihen. Dagegen hat die Bundesregierung Stellung genommen mit der Begründung, daß sie erklärt, die Verleihung von Ehrenzeichen stehe nur dem Bunde zu. Nun hat der Ausschuß den Beschluß der Landesregierung, Diplome zu verleihen, dahin abgeändert, daß er den Antrag stellt,

nicht sichtbar zu tragende Ehrenzeichen zu verleihen, sondern (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Freiwilligen Feuerwehr- und Rettungsmännern, welche eine 35jährige belobte Tätigkeit nachweisen können, wird die Berechtigung zum Tragen des steirischen Landeswappens (Panther) als Anerkennung des Landes erteilt. Diese Anerkennung ist ein weißes Kreuz in der Größe 6 : 4 cm, in welchem der steirische Panther umgeben von einem grünen Lorberkranz in Ellipsenform zu 2 : 3 cm eingefügt ist. Diese Anerkennung ist an der linken Brustseite unterhalb der Bundesehrenzeichen zutragen. Die Verleihung dieser Landesankennung erfolgt durch die Landesregierung unter gleichzeitiger Ausfertigung einer Verleihungsurkunde. Die Kosten trägt der Landesfeuerwehrfonds. Der Verlust der Berechtigung zum Tragen der Bundesehrenzeichen hat auch den Verlust der Berechtigung zum Tragen der Landesankennung (steirischer Panther) zur Folge.“

Hohes Haus! Wenn man Feuerwehrmännern für eine 35jährige Tätigkeit wirklich eine Anerkennung zuteil werden lassen will, so ist es viel schöner und für die Öffentlichkeit viel ersichtlicher, wenn der Feuerwehrmann irgend etwas an seiner Uniform tragen kann. Von einem Diplom hat er nichts, das kann er nur zu Hause in seiner Wohnung aufhängen. Der Feuerwehrmann ist uniformiert und wenn er durch 35 Jahre diesen Dienst versehen hat, so gebührt ihm doch eine Anerkennung als äußeres Zeichen und deshalb ersuche ich, der hohe Landtag wolle diesen Antrag zur Kenntnis nehmen und zum Beschlusse erheben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die **Regierungsvorlage, Beilage Nr. 128, Gesetz, betreffend die Erhöhung der durch die Gemeinde Straßen zur Einhebung gelangenden Standgebühren für Lohnwagen und Automobile.**

Berichterstatter ist Herr Abg. H o r n i k.

Berichterstatter **Hornik**: Hohes Haus! Mit Gesetz vom 17. Mai 1923, BGBl. Nr. 85, wurde der Gemeinde Straßen, welche im Gerichtsbezirke Bad Aussee liegt, die Einhebung von Standgebühren für regelmäßig dort zur Aufstellung gelandende Lohnwagen und Automobile bewilligt. Diese Gebühren waren festgesetzt in verschiedener Höhe, von 300 000 bis 600 000 Kronen für Automobile und 60 000 bis 80 000 Kronen für Einspanner und sonstige Wagen. Die Berechtigung, diese Gebühren einzuheben, erlosch mit Ende des Jahres 1925 und so hat der Gemeinderat der Gemeinde Straßen am 5. Dezember 1925 neuerlich den Beschluß gefaßt, an den Landtag heranzutreten, der Gemeinde die Ermächtigung zur Einhebung solcher Standgebühren auf unbefristete Zeit weiter zu erteilen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich der Ansicht der Landesregierung angeschlossen, daß eine

unbefristete Erteilung der Ermächtigung nicht am Plage sei, weil alle übrigen Gemeinden, soweit sie die Ermächtigung zur Einhebung besonderer Standgebühren erhielten, auch nur befristet dieses Recht zuerkannt erhielten. Andererseits handelt es sich nicht um die Erhöhung der bisherigen Standgebühren, sondern nur um die Weiterverleihung des Rechtes, diese Gebühren einheben zu dürfen. Ich beantrage sohin, namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, den vorliegenden Gesetzentwurf mit folgender Änderung zum Beschlusse zu erheben.

Der Titel des Gesetzes ist abzuändern: „Gesetz vom . . . betreffend die“, und nun werden die Worte „Erhöhung der“ gestrichen, so daß der Titel lautet (liest):

Gesetz vom betreffend die durch die Gemeinde Straßen zur Einhebung gelangenden Standgebühren für Lohnwagen und Automobile. Weiters ist im § 1 in der 4. Zeile von oben nach den Worten „Bahnhöfe Bad Aussee“ einzufachten: „ohne vorhergehende Bestellung regelmäßig“, so daß der § 1 lautet (liest):

„§ 1. Der Gemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Bad Aussee wird die Bewilligung erteilt, an Stelle der ihr mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 14. März 1922 bewilligten Standgebühren für die in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober jeden Jahres bei dem im Gemeindegebiete gelegenen Bahnhöfe Bad Aussee ohne vorhergehende Bestellung regelmäßig Aufstellung nehmenden Lohnwagen und Automobile nachstehende Gebühren einzuheben, und zwar:

- | | |
|---|------|
| 1. für ein Automobil bis zu 4 Sitzplätzen . . . | 30 S |
| 2. für ein Automobil bis zu 8 Sitzplätzen . . . | 45 S |
| 3. für ein Automobil mit mehr als 8 Sitzplätzen | 60 S |
| 4. für einen Einspanner | 6 S |
| 5 für einen Zweispänner, Hotelomnibus, Stellwagen | 9 S |

§ 2. Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1928 erteilt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die **Regierungsvorlage, Beilage Nr. 127, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Verweilen in Gast- und in Kaffeehäusern nach der polizeilichen Sperrstunde.**

Berichterstatter ist Herr Präsident **Regner**.

Berichterstatter **Regner:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Gesetzesvorlage, die sogenannte Hockersteuer, zu berichten. Diese wurde schon im Jänner dem Ausschusse zugewiesen und ist dadurch zu einem hohen Prozentsatz illusorisch geworden, daß durch den Landeshauptmann die Sperrstunde um zwei Stunden verlängert wurde.

In Erkenntnis der Wirkungslosigkeit dieser Steuer als Einnahmsquelle für die Gemeinden hat der Ausschuß beschlossen, diese Steuervorlage an die Landesregierung zurückzuweisen.

Der Antrag lautet (liest):

„Die Vorlage wird an die Landesregierung zurückverwiesen. Der Herr Landeshauptmann wird ersucht, eine Bestimmung zu treffen, daß die Bezirkshauptleute im Einvernehmen mit den Gemeinden, wenigstens bei den größeren Gemeinden, die Sperrstunde verlegen können.“

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß, wenn eine Früherlegung der Sperrstunde eintritt und nicht ein Fixum beschlossen wird, dann die Hockersteuer wieder Geltung bekommen würde, weil dann durch die Einhebung derselben eine Einnahmsquelle für die Gemeinde gegeben wäre. Ich bitte das hohe Haus, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die **Regierungsvorlage, Beilage Nr. 129, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, LGBI. Nr. 45 aus 1923, über die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steirischen Gemeinden.**

Berichterstatter ist Herr Abg. **Stameg**.

Berichterstatter **Stameg:** Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 129, mit welcher sich der Gemeinde- und Verfassungsausschuß befaßt hat, welche die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922 betrifft. Dieses Gesetz bestimmt im § 1, daß die Gemeinden berechtigt sind, für die Einmahnung der rückständigen Gemeindeabgabe eine Mahngebühr einzuheben. Der Punkt 2 des § 1 besagt, daß das Höchstausschlag dieser Mahngebühr 1000 Kronen beträgt. Diese 1000 Kronen sind natürlich mit Rücksicht auf die Geldentwertung nicht mehr ausreichend, um nur das Papier für die Mahnung zu bezahlen, daher eine Abänderung des Gesetzesparagrafen notwendig ist. Diese Abänderung soll in folgendem Ausmaße vor sich gehen:

Die Regierungsvorlage bestimmt, daß das Höchstausschlag der Mahngebühr 1 Prozent des Rückstandes betragen soll, jedoch mindestens 50 Groschen; sie ist auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag nach unten abzurunden. Zur Abänderung dieses Gesetzes liegt eine Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen vor, in welcher gesagt wird, daß dieser Abänderung vorweg zugestimmt wird, daß also seitens der Bundesregierung eine Einwendung nicht erhoben wird.

Ich beantrage daher, namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, diese Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

(Der Gesetzentwurf wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die **Anfrage des Bezirksgerichtes in Strassach, Abteilung II, Graz, E. Z. 529, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Raimund Riemelmoser.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Kammerer.

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Hohes Haus! Das Bezirksgericht in Strassach Graz hat angefragt wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Raimund Riemelmoser. Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, dem Auslieferungsbegehren zuzustimmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die **Anfrage des Bezirksgerichtes, Abteilung II, Murau, E. Z. 543, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Regner.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Stamež.

Berichterstatter **Stamež:** Hohes Haus! Seitens des Bezirksgerichtes Murau wurde an das Landtagspräsidium das Ersuchen gestellt, der strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Landtagspräsidenten Anton Regner wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre zuzustimmen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit der Angelegenheit befaßt und hat auch den Herrn Präsidenten Regner zur betreffenden Sitzung eingeladen. Der Herr Präsident Regner wünscht selbst, daß dem Auslieferungsbegehren stattgegeben werde. Es ist allerdings ein politisches Delikt und nach den Grundsätzen des hohen Hauses wurde bisher über solche Begehren die Auslieferung nicht beschlossen. In diesem Falle aber scheint eine Personenverwechslung vorzuliegen. Präsident Regner behauptet, daß er dieses Delikt nicht begangen habe. Um nicht Zweideutigkeiten aufkommen zu lassen, bezw. den Landtag neuerdings dem Angriff auszusetzen, daß er Beleidiger nicht ausliedere, wird im Einverständnis und über Wunsch des Herrn Präsidenten Regner der Antrag gestellt, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben. Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 8 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 85, Gesetz, womit der § 10 des den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnden Gesetzes vom 28. April 1909, RG. u. VBl. Nr. 40, neuerdings abgeändert wird. Hiemit erledigt sich die Eingabe der Steiermärkischen Ärztekammer, E. Z. 309.

Berichterstatter ist Herr Abg. Hornik.

Berichterstatter **Hornik:** Hohes Haus! Mit Gesetz vom 16. Mai 1924, RGBl. Nr. 69, wurde den Distriktsärzten mit Rücksicht auf die Entwertung der Zahlungsmittel eine Erhöhung ihrer Gebühren auf monatlich 300 000 K, bzw. 450 000 K und 600 000 K, je nach der Verschiedenheit der Lage ihres Wohnsitzes, zuerkannt. Während die Distriktsärzte in der Vorkriegszeit einen monatlichen Gehalt von 100 K bezogen haben, war durch die Entwertung des Geldes nunmehr ihr Anfangsgehalt auf 20%, im günstigsten Falle auf 40% ihrer Vorkriegsbezüge gesunken; die Obliegenheiten der Distriktsärzte waren aber dieselben geblieben, ja zum Teile wurden sie durch die schwierigen wirtschaftlichen und sanitären Verhältnisse der Nachkriegszeit noch vermehrt. Die Landesregierung hat sich deswegen bewogen gefühlt, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Bezüge der Distriktsärzte neuerlich geändert und geregelt werden sollen. Über Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses erlaube ich mir daher, folgendes auszuführen:

Die Einteilung in drei Gehaltsklassen hat sich nicht bewährt und so wird nun im neuen Gesetzentwurf nur mehr auf zwei Gehaltsklassen gegriffen. Andererseits haben sich aus der Totenbeschau, die von den Distriktsärzten bis zu 4 km ohne Entschädigung vorgenommen werden mußte, wiederholt Zwischenfälle mit den Parteien und Gemeindevvertretungen ergeben, so daß auch die Regelung der Totenbeschaufrage in diesem Gesetzentwurfe, soweit die Gemeinden in Betracht kommen, vorgenommen werden soll. Über Beschluß des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bitte ich, zunächst den Titel des Gesetzes zu ergänzen, so daß er heißt (liest):

„Gesetz vom ..., womit der § 10 des den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnden Gesetzes vom 28. April 1909, RG. u. VBl. Nr. 40, neuerdings abgeändert wird und Bestimmungen über die Vornahme der Totenbeschau durch die Distriktsärzte getroffen werden.“

Weiters wird beantragt, im § 10, 1. Absatz der Vorlage, die Beträge von 800 000 K und 1 000 000 K zu ändern in 80 S bzw. 100 S.

Im zweiten Absätze des § 10, in der ersten Zeile das Wort „Sitz“ zu ändern in „Wohnsitz“ und in der dritten Zeile einzufügen nach dem Worte „verfügen“ „jedoch in nicht mehr als 5 Sanitätsdistrikten.“

Der Artikel II des Gesetzes ist zu streichen und dafür zu setzen (liest):

„(1) Die Distriktsärzte sind verpflichtet, in ihrem Distrikte die Totenbeschau unentgeltlich vorzunehmen. Aus diesem Anlasse gebührt ihnen jedoch aus Gemeindemitteln eine Wegentschädigung für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges im Ausmaße der den Landesbeamten jeweils zustehenden Kilometergebühren, d. i. dermaßen 40 g für jeden Kilometer.“

(2) Diese Wegentschädigung hat jene Gemeinde aus Gemeindemitteln zu bestreiten, die für die Vornahme der Totenbeschau vorzusorgen hat.“

Als Artikel III ist neu einzufügen (liest):

„Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 1926 mit der Einschränkung in Wirksamkeit, daß die den Distriktsärzten vom 1. Jänner 1926 bis zum 1. des auf die Verlautbarung dieses Gesetzes folgenden Monates gebührende Erhöhung ihrer Entlohnung zur Gänze dem mit Artikel II des Gesetzes vom 13. September 1923, LGBI. Nr. 15 aus 1924, geschaffenen Versorgungs- und Unterstützungsfonds der steirischen Distriktsärzte zu überweisen ist.

Die übrigen Bestimmungen treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.“

Weiters habe ich folgende Resolutionsanträge des Abg. Dr. Kammerer und Genossen zu Beilage Nr. 85 dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen (liest):

„I. Die Landesregierung wird beauftragt, darauf zu dringen, daß die Distriktsärzte ihre Obliegenheiten genau nach den einschlägigen Bestimmungen vornehmen und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung weitgehendst Rücksicht nehmen.

II. Die Landesregierung wird beauftragt, in über 6 Kilometer entfernten Gemeinden vom Wohnsitz des Distriktsarztes die Totenbeschau durch Laien möglichst zu fördern.“

Ich bitte nunmehr um Annahme dieser Anträge.

(Die Anträge des Gemeinde- und Verfassungsausschusses werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die **Eingabe der Finanzlandesdirektion Graz, E. Z. 498, und des Pünzierungsamtes Graz, E. Z. 499, betreffend Auslieferung des Landtagsabgeordneten Karl Huber wegen Gefällsübertretung und über die Anfrage des Bezirksgerichtes Hartberg, E. Z. 509, betreffend Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Karl Huber wegen Ehrenbeleidigung.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Kammerer.

Berichterstatter Dr. Kammerer: Hohes Haus! Das Bezirksgericht Hartberg hat angefragt, ob der strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Karl Huber wegen Ehrenbeleidigung zugestimmt wird. Weiters hat die Finanzlandesdirektion und das Pünzierungsamt Graz angefragt, ob der Auslieferung des Landtagsabgeordneten Karl Huber wegen Gefällsübertretung, bezw. wegen Vergehens gegen die Pünzierungsvorschriften zugestimmt wird. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesen Angelegenheiten befaßt und hat, obwohl es sich bei der Ehrenbeleidigung entschieden um politische Dinge handelt, über ausdrücklichen Wunsch des Herrn Abg. Huber, daß dem Auslieferungsbegehren Folge gegeben werde, beschlossen, daß dem Auslieferungsbegehren in allen drei Fällen Folge gegeben werde. Ich stelle nun namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag, das hohe Haus wolle dem Auslieferungsbegehren in allen drei Fällen zustimmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Es gelangt nunmehr zur Verhandlung der

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hartleb, Winkler, Ferner und Genossen, betreffend Bekanntgabe der laufenden Steuerschuldigkeit an die Steuerpflichtigen.

Zur Begründung erteile ich dem Herrn Abg. Hartleb das Wort.

Hartleb: Hohes Haus! Wir haben im steirischen Landtage wiederholt die Notwendigkeit erörtert, daß der derzeitige Zustand in unserer Steuergesetzgebung, nach welchem die Einhebungsstellen nicht verpflichtet sind, den Steuerpflichtigen alljährlich die Steuerschuldigkeit bekanntzugeben, abänderungsbedürftig ist. Unsere Steuergesetzgebung ist an und für sich sehr kompliziert geworden, einerseits deswegen, weil neue Steuergattungen geschaffen worden sind, weil die Steuergesetzgebung eine größere Zahl von Abänderungen und Novellierungen erfahren hat. Es ist da für den einzelnen Steuerpflichtigen schwer, sich zurechtzufinden.

Einen großen Teil der Unklarheit des Steuerwesens und der daraus folgenden Gegensätze und der Reibereien zwischen den Einhebungsstellen und den Steuerpflichtigen verschuldet der Umstand, daß die Vorschreibungen nicht hinausgehen. In der Vorkriegszeit hatte jeder Steuerpflichtige ein Steuerbüchel, in welches die Steuerschuldigkeit eingetragen wurde, und er hat gewußt, welche Beträge und zu welchen Terminen er diese Beträge einzuzahlen hat. Die derzeitige Steuergesetzgebung sieht diese Vorschreibung im Steuerbüchel nicht mehr vor; der Steuerpflichtige ist jedoch zur Voreinzahlung verpflichtet, er mußte sich daher alle diese Beträge, die er einzuzahlen hat, selbst ausrechnen. Daß man bei der großen Kompliziertheit der Steuern das von einem großen Teile der Steuerpflichtigen nicht verlangen kann, ist klar. Wir haben schon wiederholt im Landtage den Antrag gestellt, daß wenigstens in die Gesetze, wo der Landtag die zuständigen Bestimmungen zu treffen hat, hineinkommt, daß die Steuereinhebungsbehörden alljährlich die Steuerschuldigkeit den Zahlungspflichtigen bekanntzugeben haben. Ein Erfolg ist bisher in Steiermark nicht erzielt worden. In den anderen Ländern ist der gleiche Wunsch laut geworden, und soweit mir bekannt ist, ist in Niederösterreich und in Kärnten die Sache bereits erledigt und es sind Steuerkontoauszüge und Zahlungsaufträge für die Steuern in Kärnten auf gedruckten Formularen eingeführt worden, auf welchen die Einhebungsstellen die Steuerschuldigkeit bekanntgeben. Auf diesen Formularen sind die wichtigsten Bestimmungen der Steuergesetze anmerknungsweise enthalten und auch die Berechnungs- und die Bemessungsgrundlagen für die Steuerpflichtigen zu sehen. Diese Kontoauszüge haben in Niederösterreich und in Kärnten nicht nur dazu beigetragen, daß ver-

schiedene Mißstände nicht mehr vorkommen können, sondern es hat sich das Gegenteil von dem herausgestellt, was man befürchtet hat. Man hat geglaubt, daß dadurch eine Mehrarbeit bei den Ämtern entstehen könnte, wodurch eine Überbelastung herbeigeführt werden würde. Tatsächlich hat sich aber gezeigt, daß durch die alljährliche Vorschreibung der Parteienverkehr, die Parteien einvernahmen, Einsprüche und Berufungen derselben sich nicht vermehrt, sondern abgenommen und der Parteienverkehr überhaupt sich vermindert hat. Es ist leicht verständlich und begreiflich, daß dadurch eine Unzahl von Nachfragen und Interventionen unterbleiben können, wenn Vorschreibungen hinausgehen, auf denen die Bemessungsgrundlagen enthalten und wenn Berechnungsformulare vorhanden sind, weil dann leicht ersichtlich ist, wenn irgendwo ein Fehler steht, der sonst nur im Wege einer schriftlichen Eingabe oder durch eine mündliche Vorsprache erledigt werden konnte, was natürlich viel mehr Zeit in Anspruch nimmt, als diese Anmerkung auf dem Berechnungsformular. Wir sind der Meinung, daß die gleichen Voraussetzungen auch in Steiermark vorhanden sind. Um dem allgemeinen Wunsche der Bevölkerung, aller Steuerpflichtigen, nämlich, um nicht nur von den Bündlern zu sprechen, nachzukommen, müßte man einige Paragraphen der betreffenden Landesgesetze ändern. Unser Antrag geht dahin, daß in dem Gesetze vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63, ein neuer § 6 einzuschalten ist, der so lauten soll (liest):

„Das Ausmaß der Landesgrundsteuer samt Zuschlägen ist dem Steuerpflichtigen unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage und der Berechnungsformulare mit Steuerkontoauszug alljährlich rechtzeitig bekanntzugeben.“

Dann ist noch weiter zu diesem Gesetze zu bemerken, daß dann der bisherige § 6 zum § 7 wird.

Im Gesetze vom 24. Juli 1923, LGBI. Nr. 100, Landesgebäudesteuergesetz, hat der Absatz 2 des § 8 in Einkunft zu lauten (liest):

„Die nach der Anzahl der Wohnräume zu entrichtende Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen ist dem Steuerpflichtigen alljährlich unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage und der Berechnungsformel rechtzeitig bekanntzugeben.“

Ich möchte hierbei aufmerksam machen, daß sich der Antrag nur auf die pauschalisierte Landesgebäudesteuer bezieht, weil wir selbst einsehen, daß bei jenen, welche nach den Mietzinsen behandelt werden, wegen des Umstandes, daß dieser Mietzins fallweise geändert werden kann, eine rechtzeitige Vorschreibung nicht möglich ist.

Drittens, im Gesetze vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, soll ein neuer § 6 eingeschaltet werden (liest):

„Das Ausmaß der Pauschalabfindung für die Lohnabgabe ist den Steuerpflichtigen alljährlich mit Kontoauszug bekanntzugeben.“

Das sind die Abänderungsanträge, die sich auf die Änderung der Steuergesetze beziehen.

Der zweite Teil unseres Antrages lautet (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens mit der Finanzlandesdirektion Verhandlungen darüber einzuleiten, daß im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft ein entsprechendes Formular für den Steuerkontoauszug ausgearbeitet wird, welches bereits für die Bekanntgabe der Steuerschuldigkeiten 1926 anzuwenden ist.“

Ich möchte zur Unterstützung dieses zweiten Teiles unseres Antrages anführen, daß es eine alte Erfahrung ist, daß unsere Formulare, die in der Steuerpraxis verwendet werden, oft so ungeschickt eingerichtet sind, daß sich die halbe Welt dabei nicht auskennt. Wenn das Formular so eingerichtet ist, daß es verständlich ist, so ist damit schon die halbe Arbeit geleistet. Wir legen deshalb, nachdem es sich hier um eine Steuergattung handelt, welche sich auf die Landwirtschaft bezieht, Wert darauf, daß das Formular wie in Niederösterreich und in Kärnten im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft festgelegt wird. Ich möchte das hohe Haus im Interesse der Steuerpflichtigen bitten, diesen Dringlichkeitsantrag anzunehmen. (Beifall.)

Prischnig: Hoher Landtag! Die Bestrebungen und Wünsche, welche in diesem Dringlichkeitsantrage zum Ausdruck gebracht wurden, sind mir schon früher bekannt gewesen und ich habe mich daher in diesem Sinne an die Finanzlandesdirektion gewendet und habe von dieser folgende Antwort bekommen (liest):

Nach dem Erlasse des Staatsamtes für Finanzen vom 26. April 1920 unterliegen Eingaben in welchen ein Steuerpflichtiger um Ausfertigung von Steuerkontoauszügen ansucht, gemäß Tarifpost 43, lit. a, Z. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 dem Eingabensempel.

Der Eingabensempel beträgt gemäß Tarifpost 43 lit. a, Z. 2, des allgemeinen Gebührentarifes 1925, von jedem Bogen der Eingabe 1 S.

Die Kontoauszüge selbst sind nach dem Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Jänner 1926 im Sinn der Tarifpost 7, lit. i, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925 kein Gegenstand einer Stempelgebühr. Es werden seit dem Erscheinen dieses Erlasses für Steuerkontoauszüge keinerlei Stempelgebühren mehr eingehoben. (Vorher wurden für jeden Kontoauszug 1 S 50 g an Stempelgebühren eingehoben.)

In Niederösterreich werden über Veranlassung der Landwirtschaftskammer für die Grundsteuerträger alljährlich eigene Steuerkontoauszüge ausgegeben; für jeden ausgefertigten Steuerkontoauszug wird eine Gebühr von 30 g für die Ausfüllung und Kosten der Drucksorten eingehoben.

Die Finanzlandesdirektion Graz beabsichtigt, in gleicher Weise Drucksorten für Steuerkontoauszüge

aufzulegen und dieselben derart übersichtlich und den praktischen Bedürfnissen angepaßt aufzulegen, daß dieselben die heute teilweise noch gebräuchlichen Steuerbüchlein voll und ganz ersetzen werden. Hiemit glaube ich, ist dem einen Wunsche, der in der dringlichen Anfrage zum Ausdrucke gebracht wurde, schon entsprochen worden. (Beifall. Winkler: „Da erheben Sie also keinen Einspruch, Herr Landeshauptmann?“)

Gföller: Ich bin der Meinung, daß es nicht möglich ist, den Dringlichkeitsantrag des Bauernbundes in der Weise zu erledigen, wie das der Herr Landeshauptmannstellvertreter Prisching getan hat. Ich glaube, es muß eine Abstimmung vorgenommen werden für oder gegen den Antrag. Nun bin ich der Meinung, obwohl unsere Partei grundsätzlich dem Wunsche des Bauernbundes auf aufrichtige Erledigung dieses Antrages zustimmt, daß es unmöglich ist, ohne Spezialberatung im Ausschusse selbst, jetzt diesen Antrag anzunehmen. Es muß doch jede Partei die Möglichkeit haben, sich einen solchen Antrag anzusehen, um im einzelnen dazu Stellung nehmen zu können, um die Frage des formellen Einbaues in die bestehenden Steuergesetze zu überprüfen, um dann wirklich sagen zu können, wir stimmen dem Antrag in der oder jener Form zu. Ich möchte noch einmal erklären: das, was ich jetzt gesagt habe, soll keine Gegnerschaft gegen den Antrag sein, weil wir dafür sind, sondern es ist das nur ein Einspruch gegen die formale Behandlung, weil wir Gelegenheit haben müssen, im Ausschusse die Angelegenheit zu überprüfen, um dort zu einer Form zu kommen, bei der eine gemeinsame Plattform zu dem Antrag gefunden werden kann. Aus diesen Gründen können wir heute nicht für den Antrag stimmen, sondern wir können nur für die Zuweisung an den Ausschuß sein. Ich stelle daher diesen formellen Antrag.

Hartleb: Hohes Haus! Ich möchte mich nur ganz kurz zu den Ausführungen der beiden Herren Vordredner noch zum Worte melden. Die Ausführungen der Finanzlandesdirektion dürften ja richtig sein, zwar stimmen die Ziffern nicht, denn es wurden nicht S 1,50, sondern S 2,50 an Stempel verlangt, und die Sache ist soweit gegangen, daß, wenn ein Besitzer in mehreren Gemeinden ein Grundstück gehabt hat, und war daselbe auch noch so klein, daß für jede Gemeinde ein separates Gesuch, mit S 2,50 gestempelt, eingebracht werden mußte und der Stempel oft mehr ausgemacht hat, als die Steuer selbst bei diesem kleinen Besitzer. Nun hat das aber mit unserem Antrage gar nichts zu tun. Bisher war der Zustand so, daß man, wenn man einen Kontoauszug haben wollte, darum ansuchen mußte. Jetzt aber, wenn unser Antrag angenommen wird, ist ein solches Ansuchen nicht mehr notwendig; dann ist die Steuerbehörde verpflichtet, ohne daß dieses Ansuchen gestellt wird, Kontoauszüge auszustellen, und auf diese Weise entfällt auch die Stempelgebühr, umsomehr, als auch durch den Erlaß des Finanzministeriums festgesetzt worden ist, daß die Kontoauszüge nicht stempelpflichtig sind, sondern nur die Gesuche.

Was die Behandlung unseres Antrages anbelangt, so möchte ich erklären, mir ist es ganz gleichgültig, ob der Antrag heute oder morgen oder übermorgen angenommen wird. Ich möchte jedoch nur aufmerksam machen, daß es doch eine, wenn auch indirekte, Ablehnung oder Verschiebung des Antrages bedeuten würde, wenn wir die Bedeckung für das heurige Jahr, die Steuergesetze verabschieden, ohne die Steuergesetze in der Hinsicht zu reformieren. Es wird im Zuge der Budgetverhandlungen zur Beratung der Bedeckung kommen und da liegen vom Finanzausschusse alle möglichen Abänderungsanträge zu einzelnen Landessteuergesetzen vor. Und wenn wir dieselben jetzt schon novellieren, so könnte es doch geschehen, daß unser Antrag in den Antrag des Finanzausschusses einbezogen wird, in diese Novelle, welche der Finanzausschuß in Bezug auf die Abänderung des Landesgrundsteuergesetzes vertritt und dort, wo dieselbe eine Abänderung des Landesgrundsteuergesetzes vorsieht, könnte auch dieser Antrag angenommen werden. Mir ist nicht darum zu tun, daß das heute oder morgen geschieht, sondern im Laufe der Budgetberatung, damit das Ganze für heuer noch einen praktischen Wert hat. Wenn durch die Zuweisung an den Ausschuß keine weitere Verzögerung eintritt, dann haben wir nichts gegen diese Zuweisung einzuwenden.

Gföller: Ich möchte meinen früher gestellten Antrag auf Zuweisung des Antrages an den Ausschuß dahin abändern, daß von der 24stündigen Auflage abgesehen und er direkt dem Finanzausschusse zugewiesen wird, sodaß es möglich ist, daß sich der Finanzausschuß heute oder morgen mit diesem Antrage beschäftigen und ihn in Behandlung nehmen kann.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und werde zuerst den weitergehenden Antrag zur Abstimmung bringen.

Hartleb: In diesem Falle schließe ich mich dem Antrage des Herrn Abg. Gföller an.

Präsident: Es liegt also nur der Antrag vor, den vorliegenden Antrag dem Finanzausschusse zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

(Die Zuweisung wird beschlossen.)

Hiemit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung findet heute um 4 Uhr nachmittags statt mit der Tagesordnung: Budgetberatung.

Präsident verkündet das Abhalten von Ausschusssitzungen sowie einer Sitzung der Obmännerkonferenz.

Ich möchte den Fürsorgeausschuß ersuchen, die Verhandlungen Punkt 4 Uhr abzubreaken, damit in den Verhandlungen des Landtages keine Verzögerung eintritt.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 35 Minuten mittags.)